

# Stellungnahme

**zum Entwurf eines IDW Positionspapiers „Eignung  
von Systemen zur Sicherstellung der Einhaltung der  
Anforderungen i.S.v. §20 Abs. 1 Satz 1 WpHG bzw.  
EMIR durch nichtfinanzielle Gegenparteien“**

Berlin, 20. Juni 2014

## Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) begrüßt die Konsultation des IDW Positionspapiers „Eignung von Systemen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Satz 1 WpHG bzw. EMIR durch nichtfinanzielle Gegenparteien“.

Mit der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus der EU Verordnung Nr.648/ 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR, sogenannte EMIR-Compliance-Prüfung) sind in Deutschland Wirtschaftsprüfer betraut, anders als in den meisten EU-Staaten, in denen die beaufsichtigende Behörde die Prüfung durchführt. Die hier konsultierten Vorgaben spielen daher für die Unternehmen der Energiewirtschaft eine bedeutende Rolle.

Wichtigstes Anliegen der Energiewirtschaft ist es darauf hinzuweisen, dass der Aufwand bei den zu prüfenden Unternehmen minimiert wird und hierdurch Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Hierzu ist es notwendig, dass die Vorgaben des IDW Positionspapiers nicht über die der EMIR, einschließlich der konkretisierenden ESMA Q&A, hinausgehen.

Die im IDW Positionspapier dargestellten Vorgaben zur Einhaltung der EMIR sind aus Sicht des BDEW weitgehend akzeptabel und werden mitgetragen. Jedoch ist der BDEW der Auffassung, dass einige Passagen des IDW Entwurfs über die Vorgaben der EMIR hinausgehen. Kritische Punkte im Positionspapier:

- Bei physischen Versorgungsverträgen, auch wenn sie Take-or-Pay-Klauseln beinhalten, liegt als primäre Leistungspflicht eine Lieferung einer Ware vor. Daher sind sie nicht als Derivate im Sinne der EMIR einzuordnen. Eine detaillierte Prüfung im Einzelfall ist nicht notwendig.
- Von „freiwillig geclearten“ Derivaten sind „geclearte“ Derivate im Sinne der ESMA Q&A OTC-Question 1 klar zu unterscheiden. „Geclearte“ Derivate unterliegen nicht den Risikominimierungsanforderungen der EMIR, da diese keine OTC-Derivate darstellen.
- Die Prüfpflichten der Unternehmen zur regelkonformen Meldung umfassen lediglich die UTI. Weitere Abstimmungen mit den Vertragspartnern führen zu deutlich erhöhtem Aufwand oder sind technisch nicht durchführbar.

Die nachstehende Tabelle geht detailliert auf die kritischen Stellen des Positionspapiers ein und erläutert die Positionierung des BDEW.

**Detaillierte Anmerkungen zum Positionspapier**

IDW Positionspapier	BDEW Kommentare
<p><b>2. Definition Derivate</b></p> <p><b>Ziffer 2.2.2, S. 10, 2. Abs.</b></p> <p>Die Definition des Derivatekontraktbegriffs der MiFID wurde vom deutschen Gesetzgeber im Jahr 2007 mit dem Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) 22 in § 2 Abs. 2 WpHG und gleichlautend in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG umgesetzt. Die Derivatekontraktdefinition der MiFID umfasst die in Anhang I Abschnitt C Nr. 4 bis 10 MiFID genannten und durch die Artikel 38 und 39 MiFID-Durchführungsverordnung konkretisierter Finanzinstrumente. Unterschiede zwischen der Derivatedefinition des WpHG und der Derivatekontraktdefinition der MiFID sind – wenn überhaupt – nur in äußerst seltenen Fällen denkbar. In Zweifelsfällen – i.d.R. auch bei der Einbeziehung ausländischer Unternehmen der Gruppe – ist auf die jeweilige Umsetzung der MiFID in nationales Recht abzustellen.</p>	<p>Der BDEW unterstützt die Sichtweise, dass sich die Definition der Finanzinstrumente zurzeit auf die geltenden WpHG- und KWG-Regelungen bezieht und nicht auf die Definitionen der MiFID II, die erst nach deren Umsetzung in nationales Recht, voraussichtlich erst im Jahr 2017, gelten.</p>
<p><b>Ziffer 2.2.2, S.11 „Einordnung Warenermingsgeschäfte“</b></p> <p><b>1. Barausgleich:</b></p> <p>[...] In Zweifelsfällen ist bei der Einstufung eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu beurteilen, ob es sich bei der Zahlung im Wesentlichen um den Ausgleich einer Marktpreisveränderung handelt, oder ob diese eher den Charakter eines Schadenersatzes hat (indem z.B. nicht nur die Marktpreisveränderung, sondern auch weitere Aufwendungen aufgrund der Nichterfüllung des Vertrages zu vergüten sind).</p>	<p>Der BDEW schlägt vor, die Passage im IDW Papier zu streichen:</p> <p><del>[...] In Zweifelsfällen ist bei der Einstufung eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu beurteilen, ob es sich bei der Zahlung im Wesentlichen um den Ausgleich einer Marktpreisveränderung handelt, oder ob diese eher den Charakter eines Schadenersatzes hat (indem z.B. nicht nur die Marktpreisveränderung, sondern auch weitere Aufwendungen aufgrund der Nichterfüllung des Vertrages zu vergüten sind).</del></p> <p>Begründung:</p> <p>Langfristige Verträge zur Versorgung mit physischer Energie, die mit Take-or-Pay-Klauseln (ToP)/ Toleranzband in unterschiedlichen Varianten ausgestaltet sind, weisen als Primärleistung immer eine physische Lieferung des Produktes aus. Damit dienen sie der Sicherstellung der Strom- und</p>

	<p>Gasversorgung. Die Vertragsgestaltung durch Toleranzbänder bietet dem Kunden Preissicherheit, indem der Kunde, z.B. bei Minderabnahmen bedingt durch Konjunktur-/ Wettermengen innerhalb des Toleranzbands, nicht abnehmen muss, ohne einen Ausgleich dafür bezahlen zu müssen. Weicht er vom Toleranzband ab, muss er ein Teil des Beschaffungsrisikos des Lieferanten mittragen. Die Take-or-Pay-Zahlungen, für innerhalb einer bestimmten Periode nicht abgenommenen Erdgas- bzw. Strommengen, berechnen den Abnehmer grundsätzlich im Rahmen von Vertragslaufzeiten und Abnahmeflexibilitäten zum physischen Nachbezug der vorläufig nicht abgenommenen Mengen.</p> <p>Insofern handelt es sich bei auftretenden Take-or-Pay Zahlungen nicht um Barausgleich im Sinne der Derivatdefinition, sondern sie stellen einen Schadensersatz dar. Versorgungsverträge für alle Rohstoffe mit Take-or-Pay-Klauseln sind nicht für die Ausnutzung von Marktpreisschwankungen ausgestaltet und haben keinen spekulativen Hintergrund.</p> <p><b>Somit sind Versorgungsverträge, auch wenn sie Take-or-Pay-Klauseln enthalten, keine Derivate im Sinne der MiFID/EMIR.</b> Somit gibt es keine Zweifelsfälle, die eine gesonderte Beurteilung der Einstufung von langfristigen Erdgas- und Stromlieferverträgen erforderlich macht.</p>
<p><b>Ziffer 2.2.2, S.12,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Clearing / Margining-Vereinbarung: Der Kontrakt wird von einer Clearingstelle oder einer anderen Einrichtung mit denselben Aufgaben wie eine zentrale Gegenpartei verrechnet, oder es bestehen Vereinbarungen für die Zahlung oder die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung in Bezug auf den Kontrakt.</li> </ul>	<p>Der BDEW schlägt vor, den Punkt wie folgt zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Clearing und die Abrechnung des Kontraktes erfolgen über eine anerkannte Clearingstelle, oder es besteht eine Margin-Einschussforderung.</li> </ul> <p>Begründung: Die Derivatdefinition für die Clearing/ Margining-Vereinbarung ist zu weit gefasst</p>

	<p>und weicht dadurch von der Formulierung der MiFID ab. Sicherheitsleistungen dienen der Begrenzung von Ausfallrisiken und umfassen neben „Börsenmargining“ z.B. auch beim Handelspartner hinterlegte Bankgarantien oder Barsicherheiten. Letztere unterscheiden sich grundlegend von Clearing an Clearingstellen oder sonstigem Börsenmargining. Sicherheitsleistungen sind daher kein geeignetes Kriterium.</p>
<p><b>Ziffer 2.2.3, S. 12, 1. Abs.</b></p> <p>[...]Die Einbeziehung eines nicht an einem solchen Markt abgeschlossenen bzw. gehandelten Derivatekontrakts in ein freiwilliges Clearing an einem solchen Markt führt nicht dazu, dass der Kontrakt als einem an einer Börse gehandelten Derivatekontrakt gleichgestellt (non-OTC) anzusehen ist (vgl. ESMA-Q&amp;A, OTC Answer 3 (b.2)). § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG verweist hinsichtlich der Definition von OTC-Derivaten ebenfalls auf Artikel 2 Nr. 7 EMIR. Der Begriff des OTC-Derivats umfasst daher die außerbörslich gehandelten Derivate bzw. Derivatekontrakte (siehe auch Artikel 1 Abs. 1 und Erwägungsgrund 4 der EMIR). [...]</p>	<p>Der BDEW schlägt vor, eine Klarstellung wie folgt zu ergänzen.</p> <p>[...]Die Einbeziehung eines nicht an einem solchen Markt abgeschlossenen bzw. gehandelten Derivatekontrakts in ein freiwilliges Clearing an einem solchen Markt führt nicht dazu, dass der Kontrakt als einem an einer Börse gehandelten Derivatekontrakt gleichgestellt (non-OTC) anzusehen ist (vgl. ESMA-Q&amp;A, OTC Answer 3 (b.2)). § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG verweist hinsichtlich der Definition von OTC-Derivaten ebenfalls auf Artikel 2 Nr. 7 EMIR. Der Begriff des OTC-Derivats umfasst daher die außerbörslich gehandelten Derivate bzw. Derivatekontrakte (siehe auch Artikel 1 Abs. 1 und Erwägungsgrund 4 der EMIR). <b>Davon eindeutig zu unterscheiden sind jedoch „geclearte“ Derivate im Sinne der ESMA-Q&amp;A, OTC Answer 1, die ihre Eigenschaft als OTC Derivat verlieren</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Der BDEW weist darauf hin, dass neben „freiwillig geclearten“ Derivaten auch „geclearte Derivate“ nutzbar sind, die nicht als OTC-Derivate im Sinne der EMIR anzusehen sind. Werden OTC-abgeschlossene Geschäfte an einem geregelten Markt, in der Regel an einer Börse abgewickelt, so dass diese entsprechend den Bedingungen des geregelten Marktes automatisch dem Clearing unterliegen, gelten diese nach Art. 2 EMIR nicht als OTC-Derivate, so dass diese Verträge nicht den EMIR Risikominderungs-</p>

	<p>anforderungen unterliegen und auch nicht in die Berechnung des Schwellenwerts einzu beziehen sind. Konkret setzt Art. 2 Abs. 7 EMIR für die OTC-Derivateeigenschaft voraus, dass diese Derivate nicht auf einem geregelten Markt i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 MiFID oder einem gleichwertigen Markt in Drittstaaten ausgeführt werden. Sollten Geschäfte allerdings an einer Börse abgewickelt und in die Börsensysteme eingepflegt werden, erfolgt die Ausführung in diesem Fall gerade auf einem geregelten Markt. An den Börsen in die Börsensysteme eingegebenen und geclearte OTC-Derivate verlieren damit ihre Eigenschaft als OTC-Derivate i.S.v. Art. 2 Abs. 7 EMIR. Diese Auffassung wird zudem durch die ESMA in ihren Q&amp;A (OTC Question Nr. 1 – Definition of OTC derivatives) bestätigt.</p>
<p><b>Ziffer 2.2.4, S. 14, Fußnote 31</b></p> <p>Darunter fallen Brokerplattformen wie ICAP und Tullet Prebon“</p>	<p>Der BDEW schlägt vor, die Fußnote wie folgt zu ergänzen.</p> <p>Darunter fallen Brokerplattformen wie ICAP und Tullet Prebon. <b>Entscheidend für die Einordnung ist jedoch alleine die Durchführung des Geschäftes nach diskretionären oder nicht-diskretionären Regeln</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Der BDEW weist darauf hin, dass Verweise auf bestimmte Brokerplattformen irreführend und zu pauschal sind. Relevant ist die im Text zutreffend beschriebene Durchführung des Geschäftes nach diskretionären oder nicht-diskretionären Regeln.</p>

<p><b>3. Clearingpflicht</b></p> <p><b>Ziffer 3.2, S. 16, 1. Abs.</b></p> <p>Clearingpflichtig werden nichtfinanzielle Gegenparteien nur, wenn sie die Clearingschwelle nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. b EMIR nachhaltig überschreiten. Hierzu muss die gleitende Durchschnittsposition der jeweils letzten 30 Handelstage oberhalb der Clearingschwelle liegen. Die Messung erfolgt pro OTC-Derivatekategorie in EUR zu einem fest bestimmten Zeitpunkt in regelmäßigen Abständen. Die Erhebung hat mindestens so oft wie das interne Reporting zu erfolgen. Mit zunehmender Annäherung der OTC-Derivatekontraktposition i.S.d. Artikels 10 Abs. 3 EMIR an die Clearingschwelle muss die Erhebung häufiger durchgeführt werden. [...]</p>	<p>Der BDEW schlägt vor, Teile der Passage zu streichen.</p> <p>Clearingpflichtig werden nichtfinanzielle Gegenparteien nur, wenn sie die Clearingschwelle nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. b EMIR nachhaltig überschreiten. Hierzu muss die gleitende Durchschnittsposition der jeweils letzten 30 Handelstage oberhalb der Clearingschwelle liegen. Die Messung erfolgt pro OTC-Derivatekategorie in EUR zu einem fest bestimmten Zeitpunkt in regelmäßigen Abständen. <del>Die Erhebung hat mindestens so oft wie das interne Reporting zu erfolgen. Mit zunehmender Annäherung der OTC-Derivatekontraktposition i.S.d. Artikels 10 Abs. 3 EMIR an die Clearingschwelle muss die Erhebung häufiger durchgeführt werden.</del> [...]</p> <p>Begründung: Das innerbetriebliche Reporting ist sehr individuell gestaltet und findet oftmals in einem anderen Zyklus statt. Die Erhebung der durchschnittlichen Auslastung muss in einer der Auslastung und der Geschäftstätigkeit, bezogen auf OTC-Derivate, angemessenen Frequenz erfolgen.</p>
<p><b>Ziffer 3.2, S.17, 2. Abs.</b></p> <p>Bei Fremdwährungsderivatekontrakten ist der Nominalwert in EUR zu berücksichtigen. Lautet keine der Seiten des Kontrakts auf EUR, ist der Nominalwert in Fremdwährung mit einem am Erhebungsstichtag geltenden Kassakurs in EUR umzurechnen; dabei besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der umzurechnenden Währung. Eine einmalige Festlegung pro Geschäft ist für die Umrechnung für künftige Erhebungsstichtage beizubehalten. Eine Umrechnung zum Terminkurs ist nicht zulässig.</p>	<p>Der BDEW schlägt vor, das Wort „nicht“ aus der Passage zu streichen.</p> <p>Bei Fremdwährungsderivatekontrakten ist der Nominalwert in EUR zu berücksichtigen. Lautet keine der Seiten des Kontrakts auf EUR, ist der Nominalwert in Fremdwährung mit einem am Erhebungsstichtag geltenden Kassakurs in EUR umzurechnen; dabei besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der umzurechnenden Währung. Eine einmalige Festlegung pro Geschäft ist für die Umrechnung für künftige Erhebungsstichtage beizubehalten. Eine Umrechnung zum Terminkurs ist <del>nicht</del> zulässig.</p> <p>Begründung:</p>

	<p>Für Fremdwährungsderivate ist nach den ESMA Q+As „OTC Question Nr. 3a“ auch ein Terminkurs zulässig, sofern ein Update erfolgt.</p> <p>Die Bezugnahme bei der Berechnung des Schwellenwertes stellt daher eine Einschränkung gegenüber den Q+A der ESMA dar. Der BDEW fordert daher die Zulassung dieser Methode.</p>
<p><b>Ziffer 3.2, S. 18. 1. Abs.</b></p> <p>Es besteht die Vermutung, dass auch solche OTC-Derivatekontrakte risikoreduzierend i.S.d. Artikels 10 Abs. 3 EMIR i.V.m. Artikel 10 der EU-Verordnung Nr. 149/2013 sind, die als Sicherungsinstrument in eine Sicherungsbeziehung einbezogen sind, welche zulässigerweise als Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB bilanziert wird. Bei Makro Hedges ist zu beachten, dass eine risikomindernde Wirkung nur dann uneingeschränkt erzielt werden kann, wenn sich die zur Risikominderung eingesetzten OTC-Derivatekontrakte auf Risiken aus nichtderivativen Grundgeschäften beziehen.</p>	<p>Der BDEW schlägt vor, Teile der Passage zu streichen.</p> <p>Es besteht die Vermutung, dass auch solche OTC-Derivatekontrakte risikoreduzierend i.S.d. Artikels 10 Abs. 3 EMIR i.V.m. Artikel 10 der EU-Verordnung Nr. 149/2013 sind, die als Sicherungsinstrument in eine Sicherungsbeziehung einbezogen sind, welche zulässigerweise als Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB bilanziert wird. <del>Bei Makro Hedges ist zu beachten, dass eine risikomindernde Wirkung nur dann uneingeschränkt erzielt werden kann, wenn sich die zur Risikominderung eingesetzten OTC-Derivatekontrakte auf Risiken aus nichtderivativen Grundgeschäften beziehen.</del></p> <p>Begründung: Nach Auffassung des BDEW ist es zulässig, dass das Grundgeschäft ein Derivat sein kann. Dieses darf jedoch nicht zu spekulativen Zwecken abgeschlossen worden sein. Eine Einschränkung auf ein nichtderivatives Grundgeschäft ist aus Sicht des BDEW nicht zulässig.</p>
<p><b>Ziffer 3.2, S. 18. 2. und 3. Abs.</b></p> <p>Bei antizipativen Bewertungseinheiten mit (bewussten) Overhedges ist der Overhedge-Anteil nicht als risikomindernd i.S.v. Artikel 10 Abs. 3 EMIR i.V.m. Artikel 10 der EU-Verordnung Nr. 149/2013 anzusehen und darf dementsprechend nicht aus dem aggregierten Nominalwert auf Ebene der Gruppe herausgerechnet werden.</p>	<p>Der BDEW schlägt vor, die Passage wie folgt zu ergänzen.</p> <p>Bei antizipativen Bewertungseinheiten mit (bewussten) Overhedges ist der Overhedge-Anteil nicht als risikomindernd i.S.v. Artikel 10 Abs. 3 EMIR i.V.m. Artikel 10 der EU-Verordnung Nr. 149/2013 anzusehen und</p>



<p>Bei Wegfall des Grundgeschäfts ist der OTC-Derivatekontrakt nicht mehr als risikomindernd zu klassifizieren, soweit kein anderes Grundgeschäft vorhanden ist, das mit der Risikostruktur des OTC-Derivatekontrakts übereinstimmt. Sofern der OTC-Derivatekontrakt durch ein Gegengeschäft glattgestellt wird, sind beide Derivatekontrakte als risikomindernd anzusehen.</p>	<p>darf dementsprechend nicht aus dem aggregierten Nominalwert auf Ebene der Gruppe herausgerechnet werden.</p> <p>Bei Wegfall des Grundgeschäfts ist der OTC-Derivatekontrakt nicht mehr als risikomindernd zu klassifizieren, soweit kein anderes Grundgeschäft vorhanden ist, das mit der Risikostruktur des OTC-Derivatekontrakts übereinstimmt. Sofern der OTC-Derivatekontrakt durch ein Gegengeschäft glattgestellt wird, sind beide Derivatekontrakte als risikomindernd anzusehen. <b>Bis zu dieser Glattstellung kann der Overhedge Anteil als risikominimierend angesehen werden, sofern für den bestehenden Overhedge-Anteil eine valide Begründung vorliegt.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Bewertung als Hedge oder sogenannter Overhedge ist nur zum Zeitpunkt des Abschlusses des Absicherungsgeschäfts zutreffend. Der Wegfall des Grundgeschäfts kann die Bewertung als Hedge nicht nachträglich entfallen lassen.</p> <p>Aber auch ein schon bei Eingehung des Geschäfts entstehender Overhedge-Anteil ist dann als risikominimierend anzusehen, sofern für den bestehenden Overhedge-Anteil eine valide Begründung vorliegt.</p>
<p><b>4. Pflicht zur Meldung an ein Transaktionsregister</b></p>	
<p><b>Ziffer 4.5, S. 28, 1. Abs.</b></p> <p>Um Inkonsistenzen bei den Meldungen der beiden Gegenparteien zu vermeiden, sind vor Durchführung der Meldungen entsprechende Verfahren zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Hierzu gehört zumindest die Regelung eines einheitlichen Identifikators für jedes Geschäft (Unique Trade Identifier, UTI).</p> <p>Darüber hinaus müssen die wesentlichen Geschäftsparameter, bezüglich derer die Meldungen auf Übereinstimmung durch die Transaktionsregister geprüft werden, mit der anderen Gegenpartei abgestimmt werden – dies kann bspw. durch Dokumentation in den Geschäftsbestätigungen erfolgen. Des Wei-</p>	<p>Der BDEW schlägt vor, Teile der Passage zu streichen.</p> <p>Um Inkonsistenzen bei den Meldungen der beiden Gegenparteien zu vermeiden, sind vor Durchführung der Meldungen entsprechende Verfahren zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Hierzu gehört zumindest die Regelung eines einheitlichen Identifikators für jedes Geschäft (Unique Trade Identifier, UTI).</p> <p><del>Darüber hinaus müssen die wesentlichen Geschäftsparameter, bezüglich derer die Meldungen auf Übereinstimmung durch die Transaktionsregister geprüft werden, mit der</del></p>

teren müssen die Unternehmen interne Vorgehensweisen festlegen und dokumentieren, wie im Falle von abweichenden Meldedaten (und dadurch ausgelösten möglichen Rückfragen des Transaktionsregisters oder der Aufsichtsbehörden) vorzugehen ist

~~anderen Gegenpartei abgestimmt werden – dies kann bspw. durch Dokumentation in den Geschäftsbestätigungen erfolgen. Des Weiteren müssen die Unternehmen interne Vorgehensweisen festlegen und dokumentieren, wie im Falle von abweichenden Meldedaten (und dadurch ausgelösten möglichen Rückfragen des Transaktionsregisters oder der Aufsichtsbehörden) vorzugehen ist~~

Begründung:

Nach der EMIR muss allein die UTI ausgetauscht werden. Für die Abstimmung weiterer Geschäftsparameter gibt es nach Auffassung des BDEW keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Der BDEW schlägt daher vor, den Ansatz nach dem zweiten Satz zu streichen. Der Austausch der weiteren Geschäftsparameter ist Teil der Geschäftsbestätigung im Rahmen der Risikominimierungstechniken zwischen den Marktteilnehmern. Da die Nutzung unterschiedlicher Transaktionsregister und damit unterschiedlicher Formate, zulässig sein muss, ist ein automatischer Abgleich dieser Formate durch die Marktteilnehmer nicht möglich. Zudem sieht die EMIR für die Bestätigung der Geschäfte eine Frist von zwei Tagen vor.

<p><b>5. Pflicht zur Implementierung von Risikominimierungstechniken</b></p>	
<p><b>Ziffer 5.2 S. 30 mit Fußnote 48 und Ziffer 6, S.40, 2. Abs.</b></p> <p>Demnach sind grundsätzliche Regelungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau- und Ablauforganisation (z.B. Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, Richtlinie) sowie</li> <li>• Identifikation, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der operationellen Risiken und Gegenparteausfallrisiken (Risikosteuerungs- und -controllingprozesse)</li> </ul> <p>zu treffen (-&gt; Fußnote 48). In diese grundlegenden Regelungen sind die in Artikel 11 Abs. 1 bis 3 EMIR explizit genannten Risikominderungstechniken einzubetten.</p> <p><b>Fußnote 48:</b> Hierbei handelt es sich um die Ausgestaltung der prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen im Rahmen eines internen Kontrollsystems gemäß der Definition im IDW Prüfungsstandard.</p> <p><b>Ziffer 6, S.40, 2. Abs.</b> Im Einzelnen muss dieses interne Kontrollsystem geeignet sein, die Einhaltung folgender, sich unmittelbar aus EMIR ergebende Anforderungen sicherzustellen.”</p>	<p>Der BDEW schlägt im Bezug auf die Risikominierungspflichten eine eindeutige Ergänzung vor:</p> <p><b>Die EMIR schreibt die Durchführungen der definierten Risikominderungstechniken vor. Die allgemeinen Anforderungen an ein Risikomanagementsystem (angelehnt an MaRisk) sind kein Gegenstand im Rahmen einer EMIR-Prüfung.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die EMIR schreibt lediglich die Durchführungen der definierten Risikominderungstechniken vor, nicht aber die Art und Weise der Durchführung bzw. Prozessgestaltung. Wie der IDW korrekterweise auf S. 31 ausführt, sind die allgemeinen Anforderungen an ein Risikomanagementsystem nicht Gegenstand einer EMIR-Prüfung. Allerdings wird diese Aussage wieder in <b>Ziffer 6; S. 40</b> aufgehoben, wo eine strikte Prüfung durch das interne Kontrollsystem (nach MaRisk) erforderlich sei.</p> <p>Der BDEW ist der Auffassung, dass dieses Erfordernis nicht aus der EMIR abzuleiten ist. Der BDEW schlägt vor, eine eindeutige Klarstellung einzufügen, dass allgemeine Anforderungen an ein Risikomanagementsystem (angelehnt an MaRisk) nicht im Rahmen einer EMIR-Prüfung untersucht werden.</p>
<p><b>Ziffer 5.3.5. S. 37, 1. Abs.</b></p> <p>[..]Grundsätzlich sind OTC-Derivatekontrakte nach beobachtbaren und aktuellen Marktpreisen zu bewerten.</p>	<p>Der BDEW schlägt vor, die Passage wie folgt zu ergänzen:</p> <p>[...]Grundsätzlich sind OTC-Derivatekontrakte <b>für Nichtfinanzielle Unternehmen oberhalb des Schwellenwertes</b> nach beobachtbaren und aktuellen Marktpreisen zu bewerten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die regelmäßige Marktbewertung ausstehender Kontrakte ist eine Pflicht für Nichtfinanzielle Unternehmen oberhalb des Schwellenwertes. Der BDEW schlägt vor, dies eindeutig klar zu stellen.</p>

## **Fazit**

Die Ziele der EMIR sind die Minderung der systemischen Risiken im Zusammenhang mit dem OTC-Derivatehandel und die Erhöhung der Transparenz sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Aufsicht.

Der vorliegende Entwurf des IDW Positionspapiers stellt in großen Teilen eine für die Energiebranche praxistaugliche Umsetzung zur Überprüfung der EMIR-Vorgaben dar.

Dennoch ist es zwingend notwendig, den administrativen Aufwand für den Nachweis zur Einhaltung der EMIR-Pflichten in den Unternehmen zu minimieren. Die vom BDEW dazu vorgelegten Vorschläge sollten daher im IDW Positionspapier Berücksichtigung finden.

### **Ansprechpartner:**

Dr. Matthias Grote  
Telefon: +49 30 300199-1561  
Matthias.grote@bdew.de

Marcel Steinbach  
Telefon: +49 30 300199-1550  
marcel.steinbach@bdew.de